

Statuten Fastlane Gravity Team

Lupsingen, 20. März 2026

Seite 1 von 3

Name, Sitz, Gründung und Zweck

1. Unter dem Namen „Fastlane Gravity Team“ wurde am 22. Mai 2018 in Lupsingen ein Verein gegründet.
2. Der Verein „Fastlane Gravity Team“ besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Rechtsgültiger Sitz ist Lupsingen Baselland.
3. Der Verein hat den Zweck, das Interesse der Mitglieder am Radsport zu fördern und zu wahren. Er fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampf-Möglichkeiten.
4. Der Verein „Fastlane Gravity Team“ ist politisch und konfessionell neutral. Alle in diesen Statuten verwendeten Begriffe gelten sowohl für Frauen als auch für Männer.

Mitgliedschaft

5. Mitglied ist, wer an der Gründungsversammlung teilgenommen hat oder an den General- oder Vereinsversammlungen mit der Mehrheit der Stimmen aufgenommen worden ist.
6. Der Club besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
7. Aktivmitglied ist jede Person, die am Vereinsleben aktiv teilnimmt.
8. Personen, die den Club finanziell und moralisch zu unterstützen wünschen, können demselben als Passivmitglied beitreten.

Mitgliederbeiträge

9. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.

Austritt

10. Der Austritt ist jederzeit mit schriftlichem Gesuch an den Vorstand möglich und kann erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfolgen.

Mitglieder welche ihren Mitgliederbeitrag 1 Jahr nicht bezahlen, werden nach mehrfacher erfolgloser Erinnerung automatisch ausgeschlossen. Die anwesenden Mitglieder der nächsten Generalversammlung werden davon informiert.

Stimmrecht

11. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Der Präsident hat bei Stimmengleichheit eine zweite Stimme.

Finanzen, Haftung

12. Der Verein finanziert sich über Spenden, Sponsoring und den an Anlässen erzielten Erlösen.

Ein allfälliger Gewinn wird nicht an die Vereinsmitglieder ausbezahlt. Der Verein vergibt auch keine Dividenden und Tantiemen an seine Mitglieder weiter.

Für die Verpflichtungen haftet nur der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder, des Vorstandes, der Leiter des Trainings sowie der Revisoren ist ausgeschlossen.

Organisation

13. Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Die GV wird jeweils in der ersten Hälfte des Kalenderjahres abgehalten.
14. Der Generalversammlung obliegen insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Genehmigung des Budget-Voranschläges.
15. Bei Wahlen und Abstimmungen an der Generalversammlung über alle Geschäfte des Vereins, einschliesslich Änderungen der Statuten, entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mehrheit ist mehr als 50% der anwesenden Mitglieder.

16. Anträge der Mitglieder für Traktanden, die nicht Geschäfte der Traktandenliste der Generalversammlung betreffen, sind bis eine Woche vor der Versammlung an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten. Sollte der Präsident / die Präsidentin vakant sein, so ist das Sekretariat zuständig.
17. Die Generalversammlung wählt zwei oder mehr Mitglieder als Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er verfügt über eine Ausgabenkompetenz im Umfang eines Jahresbudgets des Vereins. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

18. Bindung an übergeordnete Regeln

Für den Verein Fastlane Gravity Team, sowie für dessen Mitglieder, sind die Statuten und Reglemente von Swiss Cycling sowie die Bestimmungen der zuständigen Organe und Kommissionen verbindlich.

Geltungsbereich (Bindung von untergeordneten Organisationen und Vereinsmitgliedern)

Die Statuten und Regeln von Swiss Cycling sind für die Mitglieder des Fastlane Gravity Teams ohne weiteres verbindlich. Unsere Mitglieder anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln von Swiss Cycling.

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Der Verein Fastlane Gravity Team und seine Mitglieder verpflichten sich, die Ethik-Charta, das Ethik-Statut und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente sinngemäss anzuwenden.

Zuständigkeit SSI, Sportgericht und CAS

1) Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

2) Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Revisionsstelle

1) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Rechnungsrevisor*in (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig.

2) Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

3) Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

Amtszeitbeschränkung

1) Die Mitglieder des obersten Leitungsorgans werden für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

2) Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3) Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten, resp. soll 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident*in erfolgt.

Geschlechterquote

Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sofern man eine Auswahl hat und sich genügend Freiwillige zur Verfügung stellen.

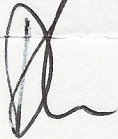
Vereinsauflösung

19. Für die Auflösung des Vereins bedarf es eine General- oder Vereinsversammlungsbeschlusses, wobei die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen müssen. Die Mehrheit ist mehr als 50% der anwesenden Mitglieder
20. Im Falle einer Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vermögen zuhanden einer Organisation, die sich für den Radsport einsetzt. Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
21. Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 20.03.2026 genehmigt und ersetzen jene vom 22.05.2018 und treten per 20.03.2026 in Kraft.

Lupsingen, 20. März 2026

Unterschriften Vorstand*

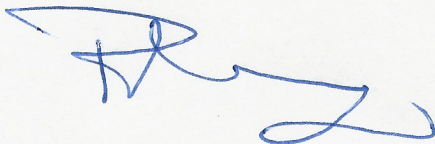
Sportchef - Daniel Schneider



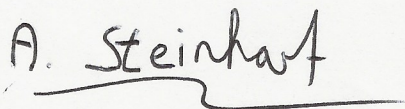
Mitgliederverwaltung – Michael Priebis



Sponsoring und J+S-Coach – Patrick Lang



Webmaster – Andreas Steinhart



*Präsident im 2026 vakant, daher keine Unterschrift des Präsidenten.